

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 24/11 BH

L 11 AS 43/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 7 AS 790/07 (SG Lübeck)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Ostholstein,
Janusstraße 5, 23701 Eutin,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m
und B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. Februar 2011
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Im Zusammenhang mit einem Antrag des Ehemannes der Klägerin auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hatte der Beklagte von der Klägerin verlangt, Auskunft über ihr Einkommen und Vermögen auf der Grundlage von § 60 Abs 4 Nr 1 SGB II zu erteilen (*Schreiben vom 11.9.2006*). Die Klägerin übersandte sämtliche angeforderten Nachweise, legte jedoch zugleich Widerspruch hiergegen ein, den der Beklagte als unzulässig zurückwies (*Widerspruchsbescheid vom 15.8.2007*). Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 19.3.2009*). Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg (*Urteil des LSG vom 23.2.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die von der Klägerin erhobene Klage sei unzulässig. Obwohl es sich bei dem angefochtenen Schreiben des Beklagten vom 11.9.2006 um einen Verwaltungsakt handle, könne sie sich nicht auf ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung berufen. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse sei nicht gegeben, weil sich der Verwaltungsakt bereits vor Klageerhebung erledigt habe. Im Übrigen wäre eine Fortsetzungsfeststellungsklage auch unbegründet, weil die Klägerin nach § 60 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB II zur Auskunft verpflichtet sei.

II

- 2 Der Klägerin steht PKH für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht zu, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG, § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von ihr angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil nur diese Gründe zur Zulassung der Revision führen können. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 3 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist weder ersichtlich noch anhand des Vorbringens der Klägerin erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Soweit die Klägerin geltend macht, die vom BVerfG als unvereinbar mit dem föderalen System und damit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gerügte Mischverwaltung bestehe fort, ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Eine Rechtsfrage ist in aller Regel nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie höchstrichterlich bereits beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160



Nr 51; SozR 1500 § 160a Nr 13, 65; SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Insofern haben die beiden für die Grundsicherung zuständigen Senate des BSG inzwischen entschieden, dass Jobcenter gemäß § 70 Nr 1 SGG beteiligtenfähig sind und die gemeinsame Einrichtung als Rechtsnachfolger an die Stelle der bisherigen beklagten Arbeitsgemeinschaft getreten ist. Dieser kraft Gesetzes eintretende Beteiligtenwechsel wegen der Weiterentwicklung der Organisation des SGB II stellt keine im Revisionsverfahren unzulässige Klageänderung dar (*vgl zB Urteile des 4. Senats vom 18.1.2011 - B 4 AS 99/10 R ua; Urteil des 14. Senats vom 24.2.2011 - B 14 AS 45/09 R*).

- 4 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenz keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 5 Mit der Ablehnung der beantragten PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)